

## Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Oekoven, gemäss  
§ 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 25.6.1960

### 1. Geltungsbereich

Das Plangebiet wird begrenzt im Nordosten durch die Kreisstrasse Nr. 27, im Südosten durch die Friedhofstrasse, im Südwesten durch einen vorhandenen Feldweg und im Nordwesten durch die vorhandene Ortsbebauung Evinghoven.

### 2. Bestehende Verhältnisse

An der Nordwestgrenze sind die angrenzenden Parzellen nahezu bebaut. Die im Südwesten gelegenen Grundstücke und die angrenzenden Grundstücke werden als Ackerland genutzt.

### 3. Bestehende rechtliche Bindungen

Das Gelände liegt im Anschluss an der bebauten Ortslage und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oekoven als Wohngebiet ausgewiesen.

Im neuen Flächennutzungsplan, der z. Zt. aufgestellt wird, wird das Plangebiet als Wohngebiet ausgewiesen. Bestehendes Ortsrecht tritt nach Rechtsverbindlichkeit des vorliegenden Planes, soweit es das Plangebiet betrifft, ausser Kraft.

### 4. Begründung der Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um für die Entwicklung der Gemeinde Oekoven erforderlichen neuen Wohnbauflächen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Planung auszuweisen.

Das Plangebiet wurde entsprechend den Zielen der Landesplanung festgelegt.

### 5. Vorgesehene Planausweisung

Durch die Planfestsetzung soll die städtebauliche Entwicklung innerhalb des Plangebietes geregelt werden. Im wesentlichen werden 26 Wohneinheiten mit einer Aufnahmefähigkeit von ca. 104 Einwohnern neu ausgewiesen. Die innere Erschliessung erfolgt durch eine u.a. 8,15 m breite Längsstrasse und durch Wohnwege.

### 6. Durchführung der Massnahme

Die erforderliche Umlegung geschieht durch den Umlegungsausschuss der Gemeinde Oekoven. Die Durchführung der geplanten Kanal- und Strassenbaumassnahmen obliegt der Gemeinde Oekoven.

Die Wasserversorgung obliegt dem Amt Evinghoven (Wasserversorgungsunternehmen).

7. Überschlägliche Kostenermittlung der Baumaßnahme

a) Erwerb der öffentlichen Fläche einschl. Freilegung	18 973,-- DM
b) Herstellung der Straße	191 746,-- DM
c) Kanal für Straßen- und Regenwasser (nach Herstellung des geplatteten Kanals der Gemeinde kann er auch Schmutzwasser aufnehmen)	142 700,-- DM
d) Beleuchtung der Straßen und Gehwege	31 850,-- DM
e) Grünflächen	1 800,-- DM
f) Hausanschlüsse bis Grenze	15 000,-- DM
g) Wasserleitung	24 750,-- DM
h) Zur Aufrundung	<u>1 181,-- DM</u>
	428 000,-- DM
	=====

Oekoven, den 30. 7. 1971



Diese Begründung hat mit dem Plan gemäß § 2 (6) BBauG nach ortsüberlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 2. 5. 1972 bis 2. 6. 1972 einschließlich öffentlich ausgelegt.



Widdeshoven, den 19. 6. 1972



-----  
Amts- und Gemeindedirektor